2. Änderung der SATZUNG
über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lalendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf vom 07. Dezember 2022 folgende 2. Änderung zur Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

* für den 1. Hund	50,00 EUR
* für den 2. Hund	75,00 EUR
* für den 3. und jeden weiteren Hund	90,00 EUR
* für jeden gefährlichen Hund	360,00 EUR

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz wird um einen neuen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

(5) Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

In § 6 Steuerbefreiung wird in Absatz 1 zu Nr. 2 der letzte Satz gestrichen und wie folgt ersetzt:

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. ...
2. ...
Sonstige hilflose Personen nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, G, aG oder H besitzen.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderung der Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lalendorf, den 20. Dezember 2022

Bürgermeister